



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. September 2016

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, Jacqueline Landmann, Simon Leuenberger, lic. iur. David Levin, lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Rechtsverweigerung

Sachverhalt

- A. Im Februar 2012 wurden mittels einer Einigung zwischen der Steuerverwaltung Basel-Stadt und der B AG und C diverse Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Nachsteuer- und Strafverfahren zu den kantonalen Steuern pro 2000 bis 2008 gegen die B AG erledigt. Die Parteien verpflichteten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Verfahren angestrebten Sicherstellungs-, Betreibungs-, Haftungs- und Straf- und Aufsichtsanzeigeverfahren zurückzuziehen bzw. einzustellen sowie auf die Einleitung solcher Verfahren zu verzichten.
- B. Mit Schreiben vom 12. Mai 2015 stellte der Rekurrent, X, zusammen mit der B AG (ab dem 26. Juni 2015: D AG) und C unter Verweis auf eben diese Einigung ein Gesuch um Akteneinsicht in die Akten dieses Nachsteuer- und Strafverfahrens. Die Akteneinsichtnahme fand am 28. Mai 2015 statt.

Am 29. Mai 2015 stellte der Rekurrent zusammen mit C erneut ein Gesuch um Akteneinsicht. Er führte unter anderem aus, dass die Akten offensichtlich nicht vollständig gewesen seien.

Mit Verfügung vom 25. Juni 2015 wies die Steuerverwaltung das erneute Akteneinsichtsgesuch ab. Sie führte aus, das nur einen Tag nach erfolgter Akteneinsichtnahme gestellte erneute Gesuch erweise sich als rechtsmissbräuchlich. Ferner sei die Einsichtnahme in nicht existierende Akten nicht möglich, genauso wenig wie eine nachträgliche Protokollierung nicht protokollierter Vorgänge.

- C. Mit Einsprache vom 1. Juli 2015 beantragte der Rekurrent zusammen mit C und der B AG, die Verfügung vom 25. Juni 2015 sei aufzuheben, ihm sei volle Akteneinsicht in das Nachsteuerverfahren der B AG für die Jahre 2000 bis 2008 und von C betreffend Quellensteuer pro 2010 und 2011 zu gewähren, es sei die gesamte Kommunikation zwischen der Steuerverwaltung und der Staatsanwaltschaft in Bezug auf diese Verfahren offenzulegen und die Steuerverwaltung sei zu verpflichten, die Vorgänge zwischen ihr und der Staatsanwaltschaft zu dokumentieren und zu protokollieren. Eventualiter sei eine Aktenunterdrückung festzustellen und eine Anzeige wegen Amtsmissbrauch in einem Nachsteuerverfahren gegen die Steuerverwaltung einzuleiten.

Mit Einspracheentscheid vom 30. September 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab, soweit sie darauf eintrat. Zur Begründung führte sie an, sie habe dem Rekurrenten am 28. Mai 2015 vollumfängliche Akteneinsicht gewährt. Sie kön-

ne nachträglich keine unprotokolliert gebliebene Vorgänge protokollieren. Nicht eingetreten ist sie auf die Anträge, um Feststellung der Aktenunterdrückung und des Amtsmissbrauchs, da sie zur Beurteilung dieser Begehren nicht zuständig sei.

- D. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 8. Oktober 2015. Der Rekurrent beantragt im Wesentlichen die Aufhebung der Verfügung vom 25. Juni 2015 sowie des Einspracheentscheides vom 30. September 2015 und die Gewährung der vollen Einsicht in alle Akten, aufgrund deren das Nach- und Strafsteuerverfahren gegen die B AG und C durchgeführt wurde. Eventualiter sei festzustellen, dass die Akteneinsicht verweigert wurde bzw. dass für das Verfahren entscheidende Vorgänge nicht protokolliert worden seien.

In ihrer Vernehmlassung schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei.

Mit Eingaben vom 20. Januar 2016, 7. März 2016, 29. März 2016 und 3. Juni 2016 hält der Rekurrent an seinen Anträgen fest.

Mit Eingaben vom 24. März 2016 und 31. Mai 2016 hält die Steuerverwaltung ebenfalls an ihrem Antrag fest. Am 7. Juni 2016 verzichtet die Steuerverwaltung auf eine weitere Stellungnahme.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurs wurde rechtzeitig erhoben und begründet.

b) Der Rekurrent hat in eigenem Namen Rekurs erhoben. Es ist jedoch weder aus dem angefochtenen Entscheid noch aus den Akten ersichtlich, dass er als natürliche Person an einem der hier betroffenen Steuerverfahren beteiligt ist. Entsprechendes wird auch nicht geltend gemacht. Er war zwar Mitglied des Verwaltungsrates der B AG und deren Rechtsnachfolgerin D AG. Daraus lässt sich jedoch kein schutzbedürftiges Interesse ableiten, welches ihn zum Rekurs legitimieren würde. Damit sind die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt, weshalb auf den Rekurs nicht einzutreten ist.
2. Da es sich beim Akteneinsichtsbegehren um die Steuerakten der B AG und C handelt, erweist es sich als angebracht, das vorliegende Verfahren, wie im Eingangsschreiben vom 13. Oktober 2015 vorbehalten, von jenem der D AG und von C zu trennen.
3. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.